VERORDNUNG (EWG) Nr. 558/88 DER KOMMISSION

vom 29. Februar 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1154/86 betreffend die am 1. März 1986 in Spanien befindlichen Getreidebestände

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3770/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die in Spanien befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1154/86 der Kommission [2] betrifft den anomalen Bestand gemäß Artikel 86 der Beitrittsakte und insbesondere die von der SENPA vor dem 1. März 1986 verkauften 55 000 Tonnen Hartweizen. Diese Menge Hartweizen wird später unter Einbehaltung des Sicherheitsbetrags auf dem spanischen Markt zum freien Verkehr abgefertigt. Die Identität dieser Bestände muß deshalb nicht mehr festgestellt werden. Die Verpflichtung Spaniens, den Absatz der betreffenden anomalen Bestände zu finanzieren, bleibt unerfüllt.

Die besonderen Umstände, die die Festsetzung der anomalen Bestände auf 55 000 Tonnen Hartweizen zur Folge hatten, bestehen nicht mehr. Es sollte deshalb wieder von der ursprünglichen Schätzung ausgegangen werden, nach der sich die anomalen Bestände auf 35 500 Tonnen Hartweizen und 19 500 Tonnen Roggen beliefen.

Um dieser Schätzung Rechnung zu tragen, ist die Verordnung (EWG) Nr. 1154/86 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1154/86 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Angaben „843 000 Tonnen Gerste und 55 000 Tonnen Hartweizen" durch die Angabe „843 000 Tonnen Gerste, 35 500 Tonnen Hartweizen und 19 500 Tonnen Roggen" ersetzt.
2. In Artikel 1 wird Absatz 2 gestrichen.
3. In Artikel 2 werden die Angaben „843 000 Tonnen Gerste und 55 000 Tonnen Hartweizen" durch die Angaben „843 000 Tonnen Gerste, 35 500 Tonnen Hartweizen und 19 500 Tonnen Roggen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 105 vom 22. 4. 1986, S. 22.